

# AMTSBLATT

## DER BUNDESSTADT BONN

45. Jahrgang

18. Dezember 2013

Nummer 56

Inhalt	Seite
Bekanntgabe nach § 3a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls	1106
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung - Zustellung von Bescheiden (Bürgeramt)	1107
Veröffentlichung der geprüften und am 3. Dezember 2013 durch die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2012	1109
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Bonn Conference Center Management GmbH (BonnCC)	1111
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn	1112
Änderung der Entgeltordnung für das Theaters Bonn der Bundesstadt Bonn	1114
5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn vom 16. Dezember 2013	1115
33. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 16. Dezember 2013	1119
32. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn vom 16. Dezember 2013	1121

34. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt vom 16. Dezember 2013	1123
Satzung der Stiftung „Arme im Allgemeinen“ vom 16. Dezember 2013	1125
Satzung der „Stiftung August Kaiser“ vom 16. Dezember 2013	1128
Satzung der „Stiftung Bernhard Oebeke“ vom 16. Dezember 2013	1131
Satzung der „Stiftung Frank Xaver-Joseph Lohé“ vom 16. Dezember 2013	1134
Satzung der „Julius-Barthels-Stiftung“ vom 16. Dezember 2013	1137
Satzung der „Stiftung Konvente Sankt Aegidius und Sankt Jakob“ vom 16. Dezember 2013	1142
Satzung der „Stiftung Paula Flerus“ vom 16. Dezember 2013	1145
Satzung der „Peter-Kemper-Stiftung“ vom 16. Dezember 2013	1148
Satzung der „Thomas-Hansen-Stiftung“ vom 16. Dezember 2013	1151
Satzung der Stiftung „Wilhelm-Augusta-Stift“ vom 16. Dezember 2013	1154
Satzung der „Stiftung Wilhelmine-Lübke-Haus“ vom 16. Dezember 2013	1157

**Bekanntgabe nach § 3a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls**

Das Facharztzentrum Konrad-Adenauer-Platz GmbH & Co. KG, An der Wachsfabrik 1, 50996 Köln, hat die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz zur Förderung und Wiedereinleitung von Grundwasser zum Betrieb einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe beantragt. Im Rahmen des Bauvorhabens am Konrad-Adenauer-Platz soll zur Unterstützung der Heizung und Kühlung des Gebäudes eine jährliche Gesamtwassermenge von 150.000 m<sup>3</sup> gefördert und nach der Nutzung abgekühlt bzw. erwärmt wieder in den Untergrund eingeleitet werden.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs.1 durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen können nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Unteren Umweltbehörde der Bundesstadt Bonn, 53111 Bonn, Berliner Platz 2, Aufzug 1, Etage 8 A, während der Dienststunden montags und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie dienstags, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Bonn, den 06.12.2013  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Dr. Ute Zolondek  
Leiterin des Amtes für Umwelt- und Verbraucherschutz

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006  
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 29.11.2013	PK-Nr. 7777.2065.7579
Betroffene/r Bayoudh, Hedi, Rückertstr. 2, 22 089 Hamburg	
Datum 18.10.2013	PK-Nr. 7777.3052.3605
Betroffene/r Schmidt, Oliver, Friesdorfer Str. 110, 53 173 Bonn	
Datum 29.11.2013	PK-Nr. 7777.1190.9161
Betroffene/r Alketbi, Saeed Ali, Deutschordenstr. 18, 51 067 Köln	
Datum 19.11.2013	PK-Nr. 7777.1240.6023
Betroffene/r Binder, Dan Adrian, Dorotheenstr. 108, 53 111 Bonn	
Datum 26.11.2013	PK-Nr. 7779.3198.1453
Betroffene/r Klettke, Sebastian, Cäsariusstr. 2, 53 173 Bonn	
Datum 27.11.2013	PK-Nr. 7779.3198.2131
Betroffene/r Reichel, Volker, Kaiserplatz 17, 53 113 Bonn	
Datum 24.10.2013	PK-Nr. 7779.3194.7816
Betroffene/r Petkova, Nataliya, Elbestr. 6, 53 332 Bornheim	
Datum 29.11.2013	PK-Nr. 7779.3198.6544
Betroffene/r Sroga, Marta Weronika, unbekanntes Aufenthalts	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.  
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **06.Dezember 2013**

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

**gez. Schöps**

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006  
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 05.12.2013	PK-Nr. 7777.1240.5809
Betroffene/r Dan Adrian Binder, Dorotheenstraße 108, 53111 Bonn	
Datum 10.10.2013	PK-Nr. 7777.1218.2893
Betroffene/r Kamil Marcin Kotlowski, Weichselring 92, 50765 Köln	
Datum 23.10.2013	PK-Nr. 7779.3194.7093
Betroffene/r Jaroslaw Wysocki, Euskirchener Straße 127, 53919 Weilerswist	
Datum 23.10.2013	PK-Nr. 7779.3194.7077
Betroffene/r Krzysztof Kapica, erreichbar über City Streife, Amt 33-24, 53103 Bonn	
Datum 14.11.2013	PK-Nr. 7779.3196.7930
Betroffene/r Jacenty Wiszowaty, erreichbar über City Streife, Amt 33-24, 53103 Bonn	
Datum 24.10.2013	PK-Nr. 7779.3194.7824
Betroffene/r Marek Infullecki, erreichbar über City Streife, Amt 33-24, 53103 Bonn	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	

jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.  
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **10.12.2013**

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

**gez. Hoppenkamps**

**Bilanz zum 31. Dezember 2012**

<b>AKTIVA</b>	<b>€</b>	<b>31.12.2012</b>	<b>31.12.2011</b>
		<b>€</b>	<b>€</b>
<b>1. Anlagevermögen</b>			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00
1.2 Sachanlagen	0,00		0,00
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	494.902.000,00		485.264.540,00
1.3.2 Namensgenussscheine	5.098.000,00		5.098.000,00
		<b>500.000.000,00</b>	<b>490.362.540,00</b>
<b>2. Umlaufvermögen</b>			
2.1 Vorräte	0,00		0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00		0,00
2.2.2 privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1 gegen verbundene Unternehmen	18.000,00		14.000,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	14.100.650,06		12.181.034,35
2.3 Wertpapiere d. Umlaufvermögens	0,00		0,00
2.4 Liquide Mittel	113.193,45		0,00
		<b>14.231.843,51</b>	<b>12.195.034,35</b>
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>4. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>		<b>128.398.370,27</b>	<b>101.635.749,44</b>
<b>Summe der AKTIVA</b>		<b>642.630.213,78</b>	<b>604.193.323,79</b>

**Bilanz zum 31. Dezember 2012**

<b>PASSIVA</b>	<b>€</b>	<b>31.12.2012 €</b>	<b>31.12.2011 €</b>
<b>1. Eigenkapital</b>			
1.1 Allgemeine Rücklagen	0,00		0,00
1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00		0,00
1.4 Verlustvortrag	101.635.749,44		36.911.419,00
1.5 Jahresüberschuss /Jahresfehlbetrag	26.762.620,83		64.724.330,44
1.6 Nicht d. Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	-128.398.370,27		-101.635.749,44
		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>2. Sonderposten</b>			
2.1 für Zuwendungen	0,00		0,00
2.2 für Beiträge	0,00		0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00		0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00		0,00
		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>3. Rückstellungen</b>			
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00		0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00		0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	111.656.158,27		74.825.769,89
		<b>111.656.158,27</b>	<b>74.825.769,89</b>
<b>4. Verbindlichkeiten</b>			
4.1 Anleihen	0,00		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 vom privaten Kreditmarkt	494.902.472,31		494.902.472,31
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	0,00		0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	36.071.583,20		34.465.081,59
		<b>530.974.055,51</b>	<b>529.367.553,90</b>
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe der PASSIVA</b>		<b>642.630.213,78</b>	<b>604.193.323,79</b>

Bonn, den 17. Juni 2013

gez. Jürgen Roters  
Verbandsvorsteher

gez. Jürgen Nimptsch  
Stellvertretender Verbandsvorsteher

Die Bilanz per 31. Dezember 2012 nebst Anhang und Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

## **Jahresabschluss 2012 der Bonn Conference Center Management GmbH (BonnCC)**

Die Gesellschafterversammlung der Bonn Conference Center Management GmbH (BonnCC) hat in seiner Sitzung am 27.05.2013 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss 2012 der Bonn Conference Center Management GmbH mit einem Jahresüberschuss = Bilanzgewinn in Höhe von 36.122,26 € fest und beschließt den Bilanzgewinn von 36.122,26 € am 28. Juni 2013 in voller Höhe auszuschütten.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt, dem Aufsichtsrat der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 23.05.2013 den testierten Jahresabschluss 2012 zur Kenntnis genommen und seinen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der BonnCC GmbH angewiesen, entsprechend den Beschlüssen des Aufsichtsrates vom 21.03.2013, die oben genannten Beschlüsse zu fassen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG hatte den Jahresabschluss zum 31.12.2012 geprüft und einen Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Gesellschaft ist seit Aufnahme der Geschäftstätigkeit zum 1. September 2010 ausschließlich im Rahmen zweier Betriebsführungsverträge für die Bundesstadt Bonn tätig gewesen. Die aus der Betriebsführung entstandenen Aufwendungen wurden der Gesellschaft in gleicher Höhe durch die Stadt Bonn erstattet.

Die Bilanz zum 31.12.2012, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang sowie der Lagebericht werden gemäß Satzung in den Räumen der BonnCC, Platz der Vereinten Nationen 2, 53113 Bonn, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn

Jahresabschluss zum 31.12.2012

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat am 18.07.2013 bezüglich des Jahresabschlusses 2012 (Bilanz zum 31.12.2012, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat nimmt von dem Prüfungsergebnis der bestellten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Klein + Partner, Köln, Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2012 der Seniorenzentren mit einer Bilanzsumme von 12 338 004,83 EUR und einem handelsrechtlichen Jahresfehlbetrag von –76 068,92 EUR sowie den Lagebericht fest.

Der Verlustvortrag zum 1.1.2008 in Höhe von 291 646,74 EUR wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.

Der handelsrechtliche Jahresfehlbetrag 2012 in Höhe von –76 068,92 EUR wird mit dem nach Verrechnung mit der Kapitalrücklage verbleibenden bestehenden Verlustvortrag in Höhe von 1 685 672,33 EUR als Verlustvortrag in Höhe von 1 470 094,51 EUR in das Jahr 2013 vorgetragen.

Dem Betriebsleiter der Seniorenzentren für das Jahr 2012, Herrn Marc Biedinger, wird Entlastung erteilt.

Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht liegen bis zur Erstellung des Jahresabschlusses 2013 im Hause der Seniorenzentren, Flemingstr. 2, 53123 Bonn – während der Dienstzeit – öffentlich aus.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat am 26.11.2013 folgenden Prüfungsvermerk für den Jahresabschluss 2012 der Seniorenzentren erteilt:

#### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Hans M. Klein + Partner, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 14.05.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn, Bonn, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Hans M. Klein + Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 26.11.2013

GPA NRW  
Im Auftrag

gez.

(Wilma Wiegand)

Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn

Biedinger  
Betriebsleiter

## **Änderung der Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn**

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S.564) hat der Rat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Änderung der Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn beschlossen:

1. § 5 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„2. Kinder, Schüler/-innen, Studenten/-innen, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Personen im freiwilligen sozialen Jahr und Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes erhalten für 10 Euro die nicht übertragbare Young & More Card.“

2. Nach § 5 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„3. Die in Absatz 2 aufgeführten Personen erhalten, sofern sie eine Young & More Card nicht erwerben wollen, eine Ermäßigung von 40 % auf die Tageskartenpreise.“

Bonn, den 16. Dezember 2013

Nimptsch  
Oberbürgermeister

**5. Satzung  
zur Änderung der Gebührensatzung  
für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes  
der Bundesstadt Bonn**

**Vom 16. Dezember 2013**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn erhält folgende Fassung:

**„Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des  
Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn**

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
1	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Rettungswagens	
1.1	Versorgung und Transport eines Patienten von der Notfallstelle bis zum Ziel	213,24
1.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	53,31
1.3	Transport von Begleitpersonen Abholen von Personen zur Begleitung eines Patienten oder Rücktransport nach Begleitung eines Patienten je Person	53,31

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
1.4	Anfahrten ohne Transport	
1.4.1	Anfahrt mit Versorgung ohne Transport	106,62
1.4.2	Anfahrt ohne Versorgung und ohne Transport/ böswillige Alarmierung	106,62
1.5	Transport von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u.a.	213,24
1.6	Wartezeiten und Bereitstellungen: Nach 15 Minuten für jede weitere angefangene ¼ Std.	53,31
1.7	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.5 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	3,56
1.8	Bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.7 anteilig berechnet.	
2	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Notarztdienstes	
2.1	Anfahrt mit Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten	325,04
2.2	Anfahrt ohne Tätigwerden des Notarztes	162,52
2.3	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 – 2.2 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	5,42
2.4	Bei einer Anfahrt zu mehreren Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 – 2.3 anteilig berechnet.	

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
3	Qualifizierter Krankentransport; Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes (Krankentransportwagen oder Rettungswagen, wenn dieser zum Krankentransport eingesetzt wird)	
3.1	Transport eines Patienten von der Abholstelle bis zum Ziel	77,97
3.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	19,49
3.3	Transport von Begleitpersonen Abholen von Personen zur Begleitung eines Patienten oder Rücktransport eines Patienten je Person	19,49
3.4	Anfahrt mit Hilfeleistung ohne Transport	38,99
3.5	Transport von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u.a.	77,97
3.6	Wartezeiten und Bereitstellungen: Nach 15 Minuten für jede weitere angefangene ¼ Stunde	19,49
3.7	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.5 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	1,30
3.8	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.7 anteilig berechnet.	
4	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes	
4.1	Abholen bzw. Rücktransport eines Frühgeburtentransportinkubators von/zu einem Krankenhaus	53,31
4.2	Desinfektion eines Krankenkraftwagens oder eines anderen Kraftfahrzeuges	89,20

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16. Dezember 2013

Nimptsch  
Oberbürgermeister

- - -

**33. Satzung  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung  
für die Inanspruchnahme der öffentlichen  
Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)**

**Vom 16. Dezember 2013**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW. S. 564), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687), der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926, SGV.NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133) in Verbindung mit der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 30. Oktober 2001 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 811), geändert durch die Satzung vom 24. Juli 2013 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 424) folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 22. Dezember 1981 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 558), zuletzt geändert durch die Satzung vom 24. Juli 2013 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 420) wird wie folgt geändert:

**1. § 10 Absatz 8 erhält folgende Fassung:**

„Der Gebührensatz beträgt je m<sup>3</sup> eingeleitetes Schmutzwasser jährlich 2,68 Euro (Schmutzwassergebühr).“

**2. § 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

„Der Gebührensatz für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 (Niederschlagswassergebühr) beträgt jährlich 1,32 Euro.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16. Dezember 2013

Nimptsch  
Oberbürgermeister

- - -

**32. Satzung  
zur Änderung der Gebührenordnung  
über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn**

**Vom 16. Dezember 2013**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW. S. 564) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), und der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bonn vom 18. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1326), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Stadt Bonn vom 21. Dezember 1978 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 462), zuletzt geändert durch die Satzung vom 17. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1206), wird wie folgt geändert:

**1. § 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Frontlänge (Abs. 1-4) bei einer Straße, die überwiegend

- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient        | 3,91 EUR |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 3,52 EUR |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient  | 2,74 EUR |

Bei Straßen der Reinigungsklasse "S" erhöht sich die Benutzungsgebühr um einen Zuschlag von 40 v. H. und beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung jährlich je Meter Frontlänge (Abs. 1-4) bei einer Straße, die überwiegend

- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient        | 5,47 EUR |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 4,93 EUR |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient  | 3,84 EUR |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Bei Straßen der Reinigungsklasse "VI" beträgt die Benutzungsgebühr 50 v. H. der Benutzungsgebühr für eine einmalige wöchentliche Reinigung der Fahrbahn."

**2. in § 4 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:**

„Der Antrag auf Gebührenminderung ist bis zum 31.03. des Folgejahres schriftlich beim Kassen- und Steueramt zu stellen.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16. Dezember 2013

Nimptsch  
Oberbürgermeister

- - -

**34. Satzung  
zur Änderung der Gebührenordnung  
über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn**

**Vom 16. Dezember 2013**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW S. 564) und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687), in Verbindung mit der Satzung der bonnorange- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallentsorgungssatzung) vom 18. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1237) ), in der derzeit gültigen Fassung, sowie mit der Satzung für den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) vom 24. November 2008 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln S. 427), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn vom 02. September 1987 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 295), zuletzt geändert durch die Satzung vom 17. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1208), wird wie folgt geändert:

**1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 22 der Abfallsatzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) und für die Annahme von gefährlichen Abfällen aus Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben bei den Wert- und Schadstoffsammelstellen ist gebührenpflichtig, wer die Abfallstoffe anliefert und in wessen Auftrag diese angeliefert werden. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.“

**2. § 3 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:**

„Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang Sperrgut, gefährliche Abfälle aus Haushalten sowie wiederverwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben wurden.“

**3. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„Die Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Annahme von gefährlichen Abfällen aus Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben bei den Wert- und Schadstoffsammelstellen sind die Art und das Gewicht der angelieferten gefährlichen Abfälle, die durch die bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) festgestellt werden.“

**4. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage gemäß § 22 der Abfallsatzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) und für die Annahme von gefährlichen Abfällen aus Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben bei den Wert- und Schadstoffsammelstellen werden bei der

Anlieferung der Abfallstoffe fällig. Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben. Bei regelmäßiger Anlieferung kann eine monatliche Abrechnung vereinbart werden.“

**5. Die Ziffer 2.1 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn erhält folgende Fassung:**

2.1 alle zur Entsorgung zugelassenen Abfallarten je t  
(t-Bruchteile werden berücksichtigt) 235,54

**6. Die Ziffer 3 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn erhält folgende Fassung:**

3 Wert- und Schadstoffsammelstellen  
für die Annahme von gefährlichen Abfällen aus  
Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben je kg

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

---

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16. Dezember 2013

Nimptsch  
Oberbürgermeister

---

## **Satzung der Stiftung „Arme im Allgemeinen“**

**Vom 16. Dezember 2013**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Arme im Allgemeinen“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn und wird von der Bundesstadt Bonn verwaltet.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung von Armen im Allgemeinen, insbesondere auch behinderte Bonner Bürgerinnen und Bürger.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wirtschaftliche Hilfen von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 Nummer 2 der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Grund- und Immobilienvermögen, Genossenschaftsanteilen und Barvermögen und beträgt derzeit insgesamt 2.432.675,86 EUR. Davon entfallen auf das Kapitalvermögen 2.200.010,98 EUR und auf das Rücklagevermögen 232.664,88 EUR (Stand 31.12.2012).
- (2) Zuwendungen Dritter sollen dem Stiftungsvermögen zuwachsen, insofern von ihnen nichts anderes bestimmt wird.

#### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Zuwendungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 Abgabenordnung.

#### **§ 6 Auflösung der Stiftung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bundesstadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 7 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Bestätigung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16. Dezember 2013

Nimptsch  
Oberbürgermeister

- - -

## **Satzung der „Stiftung August Kaiser“**

**Vom 16. Dezember 2013**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung August Kaiser“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn und wird von der Bundesstadt Bonn verwaltet.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die Bundesstadt Bonn zur Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Ankauf von wertvollen Plastiken für Hofgarten, Stadtgarten und Baumschulwäldchen, jedoch keine „Fratzen“.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht aus 158.302,55 EUR Stammkapital (Stand: 31.12.2012).

#### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Zuwendungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 Abgabenordnung.

#### **§ 6 Auflösung der Stiftung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bundesstadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 7 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Bestätigung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16. Dezember 2013

Nimptsch  
Oberbürgermeister

- - -

**Satzung der  
„Stiftung Bernhard Oebeke“**

**Vom 16. Dezember 2013**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S.564), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Bernhard Oebeke“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn und wird von der Bundesstadt Bonn verwaltet.

**§ 2  
Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die Kinderabteilung des St. Marien-Hospitals Bonn in Trägerschaft der Gemeinnützigen Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

**§ 3  
Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht aus Barvermögen und Genossenschaftsanteilen und beträgt derzeit insgesamt 20.080,28 EUR (Stand: 31.12.2012).

#### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Zuwendungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 Abgabenordnung.

#### **§ 6 Auflösung der Stiftung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bundesstadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 7 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Bestätigung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16. Dezember 2013

Nimptsch  
Oberbürgermeister

- - -

**Satzung der  
„Stiftung Franz Xaver Joseph Lohé“**

**Vom 16. Dezember 2013**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Franz Xaver Joseph Lohé“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn und wird von der Bundesstadt Bonn verwaltet.

**§ 2  
Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist

- die wirtschaftliche Unterstützung der Insassen der Konvente Sankt Aegidius und Sankt Jakob zu 6/15,
- die wirtschaftliche Unterstützung von Armen (im Sinne des § 53 Nr. 2 Abgabenordnung) zu 6/15,
- die Beschaffung von Mitteln für die katholische Kirchenverwaltung Kessenich zu 2/15,
- die Beschaffung von Mitteln für die katholische Kirchenverwaltung Dottendorf zu 1/15

aus den Erträgen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch wirtschaftliche Hilfen für die Bewohnerinnen der Einrichtungen der Konvente und für Bedürftige in Notlagen und durch Zuwendungen an die beiden Kirchengemeinden für kirchliche Zwecke verwirklicht.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht aus Grund- und Immobilienvermögen sowie Barvermögen und beträgt derzeit insgesamt 1.993.181,90 EUR. Davon entfallen auf das Kapitalvermögen 1.656.289,83 EUR und auf das Rücklagevermögen 336.892,07 EUR (Stand: 31.12.2012).

### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Zuwendungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 Abgabenordnung.

### **§ 6 Auflösung der Stiftung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bundesstadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 7 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Bestätigung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16. Dezember 2013

Nimptsch  
Oberbürgermeister

- - -

## **Satzung der „Julius-Barthels-Stiftung“**

**Vom 16. Dezember 2013**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), folgende Satzung beschlossen:

### **Vorwort**

Diese Satzung tritt an Stelle der „Satzung des Kuratoriums zur Verwaltung der Julius-Barthels-Stiftung“ vom 03.04.1918. Die Neufassung trägt den aktuellen steuerrechtlichen Erfordernissen Rechnung.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Julius-Barthels-Stiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn und wird von der Bundesstadt Bonn verwaltet.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung mildtätiger Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Stiftung kann den mildtätigen Zweck auch selbst durch finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (im Sinne des § 53 AO) verwirklichen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung bedürftiger Arme ohne Ansehen der Konfession in den Gemeinden der kath. Pfarreien Alt-Godesberg und Plittersdorf.<sup>1</sup>
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

---

<sup>1</sup>Da sich die im Zeitpunkt der Stiftung bestehenden Pfarreigrenzen durch Zusammenschlüsse der Pfarreien wesentlich verschoben haben, werden die tatsächlichen Ortsteilgrenzen angenommen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht aus Kapitalanlagen (festverzinsliche Wertpapiere) und Immobilien (i.d.R. Erbbaurechtsvergaben). Es betrug zum Stichtag 31.12.2012 insgesamt 1.971.774,36 EUR (inkl. der Bilanzwerte des Immobilienvermögens). Davon entfallen auf das Kapitalvermögen 1.927.736,63 EUR und auf das Rücklagevermögen 44.037,73 EUR.

### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge**

Zehn v.H. der Zinserträge sind jährlich dem Kapitalvermögen zuzuführen.

Die verbleibenden Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Zuwendungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 Abgabenordnung.

### **§ 6 Kuratorium**

Das Kuratorium der Stiftung besteht aus bis zu fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als Vorsitzenden, den geistlichen Vertretern der Pfarreien der Ortsteile Plittersdorf und Alt-Godesberg sowie zwei Bürgern mit Wohnsitz in diesen Ortsteilen.

### **§ 7 Zuständigkeit des Kuratoriums**

Beschlussfassung über die

- (1) mündelsichere Anlage des Kapitals;

- (2) Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Hypotheken und sonstigen Forderungen sowie von Wertpapieren;
- (3) Bestimmung der Art der sicheren Aufbewahrung des Vermögens;
- (4) Eingehung von Rechtsgeschäften, durch die dem Nachlass oder der Verwaltung eine Verpflichtung erwachsen kann oder ein Recht derselben aufgehoben oder gemindert wird;
- (5) Genehmigung zur Führung von Prozessen und zum Abschluss von Vergleichen;
- (6) Bestimmung der an Arme oder zu sonstigen wohltätigen Zwecken zu gewährende Leistungen;
- (7) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.

## **§ 8 Zuständigkeit der Stiftungsverwaltung**

Der Oberbürgermeister ist zuständig für die laufenden Geschäfte. Diese sind insbesondere die:

- (1) Vertretung der Verwaltung nach außen;
- (2) Führung der Bücher und Protokolle;
- (3) Erledigung der Korrespondenz;
- (4) Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums;
- (5) Überwachung der sicheren Verwahrung des Vermögens und die ständige Prüfung, Vornahme und Beaufsichtigung aller für die Sicherheit des Vermögens erforderlichen Maßnahmen;
- (6) Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung mit Bestandsaufnahme und Jahresabschluss;
- (7) Berechnung des dem Kapital gemäß Stifterwille zuzuführenden Betrages;
- (8) Prüfung der Kupongutschriften auf Wertpapiere, der Kontoauszüge, der Erbbauzinsen, der Wertpapieran- und Verkäufe sowie der Fälligkeiten von Forderungen;
- (9) Erfüllung der lfd. Verpflichtungen, insbesondere der lfd. Zahlungsverpflichtungen der Stiftung
- (10) Einberufung zu den Sitzungen des Kuratoriums sowie Einholung der im Umlauf zu fassenden Beschlüsse

## **§ 9 Sitzungen des Kuratoriums**

Die Stiftungsverwaltung lädt das Kuratorium i.d.R. einmal jährlich zu einer Kuratoriumssitzung ein. Die Einladung hat den Mitgliedern des Kuratoriums hierbei drei Tage vor Sitzungstermin vorzuliegen.

Das Kuratorium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Eine Beschlussfassung im Umlauf ist in begründeten Einzelfällen (z.B. enge Fristen) zulässig.

## **§ 10 Auflösung der Stiftung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bundesstadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke in den Ortsteilen Alt-Godesberg und Plittersdorf zu verwenden hat.

## **§ 11 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Bestätigung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16. Dezember 2013

Nimptsch  
Oberbürgermeister

- - -

**Satzung der  
„Stiftung Konvente Sankt Aegidius und Sankt Jakob“**

**Vom 16. Dezember 2013**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Konvente Sankt Aegidius und Sankt Jakob“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn und wird von der Bundesstadt Bonn verwaltet.

**§ 2  
Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nummer 2 Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wirtschaftliche Hilfen zur Gewährung von Obdach, Verpflegung und Betreuung bedürftiger alleinstehender Frauen.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

**§ 3  
Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Grund- und Immobilienvermögen, Genossenschaftsanteilen und Barvermögen und beträgt derzeit insgesamt 2.543.268,30 EUR. Davon entfallen auf das Kapitalvermögen 2.163.079,00 EUR und auf das Rücklagevermögen 380.189,30 EUR (Stand 31.12.2012).
- (2) Zuwendungen Dritter sollen dem Stiftungsvermögen zuwachsen, insofern von ihnen nichts anderes bestimmt wird.

#### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Zuwendungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 Abgabenordnung.

#### **§ 6 Auflösung der Stiftung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bundesstadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 7 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Bestätigung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16. Dezember 2013

Nimptsch  
Oberbürgermeister

- - -

**Satzung der  
„Stiftung Paula Flerus“**

**Vom 16. Dezember 2013**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Paula Flerus“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn und wird von der Bundesstadt Bonn verwaltet.

**§ 2  
Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für das Haus Elisabeth in Trägerschaft der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn zur Verwirklichung der Altenhilfe.  
Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Hilfen für die Betreuung der Heimbewohner sowie zur Förderung oder Durchführung von allgemein kulturell unterhaltenden oder gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

**§ 3  
Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht aus Grund- und Immobilienvermögen sowie Barvermögen und beträgt derzeit insgesamt 247.534,08 EUR. Davon entfallen auf das Kapitalvermögen 184.103,80 EUR und auf das Rücklagevermögen 63.430,28 EUR (Stand 31.12.2012).

#### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Zuwendungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 Abgabenordnung.

#### **§ 6 Auflösung der Stiftung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bundesstadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 7 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Bestätigung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16. Dezember 2013

Nimptsch  
Oberbürgermeister

- - -

## **Satzung der „Peter-Kemper-Stiftung“**

**Vom 16. Dezember 2013**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Peter-Kemper-Stiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn und wird von der Bundesstadt Bonn verwaltet.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die Schulen der Bundesstadt Bonn, für die KGS Clemens-August-Schule, die Till-Eulenspiegel-Schule, die Emilie-Heyermann-Realschule und die GHS Theodor-Litt-Schule bzw. nach deren Auslaufen der Gesamtschule Bonn's Fünfte zur Verwirklichung der Förderung der Erziehung und Bildung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Die Übernahme von Kosten zur Durchführung und Ausgestaltung von Schulfesten, Ausflügen und Fahrten der KGS Clemens-August-Schule.
- Die Übernahme von Kosten für die Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln, Verbrauchsmaterial und Ausstattungsgegenständen für die Clemens-August-Schule, soweit die Beschaffungen über das hinausgehen, was anderen Schulen seitens der Stadt zur Verfügung gestellt wird.
- Die Übernahme von Kosten für die Durchführung von Schulfesten, Ausflügen und Fahrten der Till-Eulenspiegel-Schule, der Emilie-Heyermann-Realschule und der GHS Theodor-Litt-Schule bzw. nach deren Auslaufen der Gesamtschule Bonn's Fünfte\* in einer angemessenen Höhe, die sich an dem Verhältnis der Zahl der Schüler aus Poppelsdorf an der Gesamtschülerzahl der jeweiligen Schule ausrichtet.

*\*(die Theodor-Litt-Schule wird spätestens zum Ende des Schuljahres 2015/2016 aufgelöst, an diesem Standort wird seit dem Schuljahr 2011/2012 die Gesamtschule Bonn's Fünfte aufgebaut. Künftig sollten daher auch der Gesamtschule Bonn's Fünfte Stiftungsmittel zufließen können).*

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht aus Grund- und Immobilienvermögen sowie Barvermögen und beträgt mit Stand vom 31.12.2012 insgesamt 556.884,84 EUR.

Hiervon entfallen auf das Kapitalvermögen 411.952,68 EUR und auf das Rücklagevermögen 144.932,16 EUR.

### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Zuwendungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 Abgabenordnung.

### **§ 6 Auflösung der Stiftung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bundesstadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im schulischen Bereich zu verwenden hat.

### **§ 7 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Bestätigung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Ratsbeschluss vom 26.11.1993 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16. Dezember 2013

Nimptsch  
Oberbürgermeister

- - -

# **Satzung der „Thomas-Hansen-Stiftung“**

**Vom 16. Dezember 2013**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Thomas-Hansen-Stiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn und wird von der Bundesstadt Bonn verwaltet.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Gewährung von Erziehungsbeihilfen für bedürftige Kinder der Katholischen Grundschule Nikolausschule, der Gemeinschaftsgrundschule Erich-Kästner-Schule und der GHS Theodor-Litt-Schule bzw. nach deren Auslaufen der Gesamtschule Bonn`s Fünfte.\*

*\*(die Theodor-Litt-Schule wird spätestens zum Ende des Schuljahres 2015/2016 aufgelöst, an diesem Standort wird seit dem Schuljahr 2011/2012 die Gesamtschule Bonn`s Fünfte aufgebaut. Künftig sollten daher auch bedürftige Kinder der Gesamtschule Bonn`s Fünfte berücksichtigt werden können).*

- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht aus Barvermögen und beträgt mit Stand vom 31.12.2012 insgesamt 78.255,41 EUR.

Hiervon entfallen auf das Kapitalvermögen 73.523,60 EUR und auf das Rücklagevermögen 4.731,81 EUR.

#### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Zuwendungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 Abgabenordnung.

#### **§ 6 Auflösung der Stiftung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bundesstadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke im schulischen Bereich zu verwenden hat.

#### **§ 7 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Bestätigung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Ratsbeschluss vom 29.11.1973 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16. Dezember 2013

Nimptsch  
Oberbürgermeister

- - -

## **Satzung der Stiftung „Wilhelm-Augusta-Stift“**

**Vom 16. Dezember 2013**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Wilhelm-Augusta-Stift“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn und wird von der Bundesstadt Bonn verwaltet.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für das Tagespflegehaus in der Breiten Straße 109-113 in Trägerschaft der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn zur Verwirklichung ihrer gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke. Die Stiftung kann den Zweck auch selbst durch finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (im Sinne des § 53 AO) verwirklichen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wirtschaftliche Hilfen für die Gewährung von Obdach, Verpflegung und Betreuung bedürftiger, älterer Bürger.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht aus Grundstücks- und Barvermögen und beträgt derzeit 4.661.408,61 EUR. Davon entfallen auf das Kapitalvermögen 4.627.989,65 EUR und auf das Rücklagevermögen 33.418,96 EUR (Stand: 31.12.2012).

#### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Zuwendungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 Abgabenordnung.

#### **§ 6 Auflösung der Stiftung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bundesstadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 7 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Bestätigung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16. Dezember 2013

Nimptsch  
Oberbürgermeister

- - -

## **Satzung der „Stiftung Wilhelmine-Lübke-Haus“**

**Vom 16. Dezember 2013**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023, zuletzt geändert durch Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Wilhelmine-Lübke-Haus“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn und wird von der Bundesstadt Bonn verwaltet.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für das Wilhelmine-Lübke-Haus in Trägerschaft der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn zur Verwirklichung der der Altenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch finanzielle Hilfen für die Betreuung der Heimbewohner sowie für die Förderung oder Durchführung allgemein kulturell unterhaltender oder gesellschaftlicher Veranstaltungen verwirklicht.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht aus Barvermögen und beträgt derzeit 201.072,56 EUR. Davon entfallen auf das Kapitalvermögen 88.584,64 EUR und auf das Rücklagevermögen 112.487,92 EUR (Stand: 31.12.2012).

#### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Zuwendungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 Abgabenordnung.

#### **§ 6 Auflösung der Stiftung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bundesstadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 7 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Bestätigung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16. Dezember 2013

Nimptsch  
Oberbürgermeister

- - -